22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.



Kreis=Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths=Amts Stuhm.

№ 9. Stuhm, Sonnabend, den 4. März. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Im Anschluß an die im Amtsblatt Nro. 2. abgedruckte Allerhöchste Verordnung vom 12. December v. J., betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer=Hauptsummen und die provisorische Untervertheilung der letztern in den 6 östlichen Provinzen, wird hierdurch mit Bezug auf den § 2 der Verordnung bekannt gemacht, daß nach der von dem Herrn Finanzminister unterm 30. November 1864 festgestellten Nachweisung die einzelnen Kreise im hiesigen Regierungsbezirk für das Jahr 1865 nachstehende Grundsteuersummen aufzubringen haben:

			Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.	Kreis	Dt. Crone . .	28,235 Rthlr.	24 Sgr.	6 Pf.
2.	"	Flatow	25,240	24	7
3.	"	Graudenz . . .	32,587	12	2
4.	"	Conitz	23,753	16	8
5.	"	Culm	35,131	27	11
6.	"	Löbau	11,992	14	7
7.	"	Marienwerder	34,577	23	1
8.	"	Rosenberg . .	25,219	22	1
9.	"	Schlochau . . .	17,974	14	10
10.	"	Schwetz	29,824	4	—
11.	"	Strasburg . .	23,782	15	1
12.	"	Stuhm	28,909	17	8
13.	"	Thorn	30,552	18	4
		zusammen	347,782 Rthlr.	25 Sgr.	6 Pf.,

wobei jedoch mit Hinweis auf den im § 3 der gedachten Allerhöchsten Verordnung bestimmten Vorbehalt der Berichtigung von Irrthümern bemerkt wird, daß nach vollständiger Durchführung des Untervertheilungs-Verfahrens, welches jetzt noch im Betriebe ist, die spezielle Bekanntmachung der Grundsteuervertheilung in den Kreisblättern erfolgen wird. Wir machen zugleich die Steuerpflichtigen mit Hinweis auf die Gesetzgebung vom 21. Mai 1861 und die dazu ergangene Allerhöchste Verordnung hinsichtlich der in Betreff der Grund- und Gebäudesteuer vom 1. Januar d. J. ab überhaupt eintretenden Veränderungen, im Allgemeinen darauf aufmerksam, daß

a. der in der Heberolle für den Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuer=Erhebungs=Bezirk nachgewiesene Gesammtsteuerbetrag noch eine Veränderung erleiden kann, wenn einzelne Zubehörungen der selbstständigen Guts- oder Grundsteuerhebebezirke unrichtig behandelt, beziehungsweise einem unrichtigen Bezirk überwiesen, oder einzelne grundsteuerpflichtige Grundstücke irrthümlich als steuerfrei, und umgekehrt grundsteuerfreie Grundstücke als grundsteuerpflichtige behandelt, endlich einzelne Liegenschaften irrthümlich ganz übergangen oder doppelt in Ansatz gebracht sind, wegen deren event. seiner Zeit besondere Mittheilung erfolgen wird.

b. Hinsichtlich der Untervertheilung der Grundsteuer=Summen auf die einzelnen Liegenschaften innerhalb der Gemeinde-, Grundsteuererhebungs- oder der selbstständigen Gutsbezirke, welche Grundstücke von mehr als einem Besitzer enthalten, nach dem Maßstabe des bei Ausführung des Grundsteuer=Gesetzes vom 21. Mai 1861 ermittelten Reinertrages, wird auf die Vorschriften in den §§ 10 bis 18 der Eingangs gedachten Verordnung besonders, und namentlich auch darauf aufmerksam gemacht, daß die hiernach ausgeführte Untervertheilung nur eine vorläufige ist, welche erst durch das im § 8 des Grundsteuer=Gesetzes vom 21. Mai 1861 vorbehaltene besondere Gesetz und durch das in Letzterem anzuordnende Reklamations-Verfahren ihren definitiven Abschluß erhalten wird.

Bis dahin sind Einwendungen der Grundeigenthümer gegen die Ergebnisse der Untervertheilung nicht gestattet und die Grundsteuern nach den letztern zu entrichten. Nur etwaige materielle Irrthümer (Rechnungs- oder Schreibfehler, doppelte Heranziehung einzelner Grundstücke oder gänzliche Uebergehung von solchen 2c.), welche von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden müssen, bleiben zu jeder Zeit zu berichtigen und sind die etwaige Anträge auf Berichtigung solcher Irrthümer bei den Herren Landräthen anzumelden.

c. Da die Untervertheilung nach dem Maßstabe des Reinertrages der Liegenschaften zur Zeit noch nicht überall ausführbar gewesen ist, so hat vorläufig Behufs Erhebung der Grundsteuer in den betreffenden Gemeinden ein anderweiter Vertheilungsmaßstab in Anwendung kommen müssen. Letzterer wird indessen sobald als

thunlich, und jedenfalls noch im Laufe dieses Jahres, durch ersteren ersetzt werden und dann auch die Ausgleichung der bis dahin während der seit dem 1. d. M. verflossenen Monate — im Vergleich mit dem nach dem Maßstabe des Reinertrages ermittelten Individualsteuer-Beträgen zu viel oder zu wenig Gezahltem, durch Anrechnung, beziehungsweise Aufschlag auf die zunächst fällig werdenden Grundsteuerbeträge herbeigeführt werden, sofern nicht die Grundsteuerpflichtigen selbst durch Uebereinkommen auf eine solche verzichten sollten. (§ 19 der Verordnung vom 12. December 1864.)

d. In Betreff der Gebäudesteuer wird darauf hingewiesen, daß dieselbe zunächst mit den veranlagten Beträgen auch da entrichtet werden muß, wo das Reklamations- oder Recursverfahren noch nicht zum Abschluß gebracht sein sollte, daß aber, falls im Reklamations- oder Recurswege oder auf Grund des § 12 des Gebäudesteuer-Gesetzes seitens des Herrn Finanz-Ministers von Amtswegen eine Ermäßigung der Steuer erfolgen sollte, die dem entsprechende Erstattung des zu viel Gezahlten in derselben Weise, wie bei der Klassen- und Einkommensteuer jährlich geschieht, im Laufe des Jahres in Abrechnung mit den zu entrichtenden Steuerbeträgen stattfinden wird. Ebenso ist

e. die Zahlung der Grund- und Gebäudesteuer von der Austragung des Entschädigungsverfahrens in Betreff solcher Grundstücke und Gebäude, deren Besitzern ein Entschädigungsanspruch für die Uebernahme der neuen Grund- und Gebäudesteuer zur Seite steht, nicht abhängig. Das bezeichnete Verfahren ist zwar bereits schon eingeleitet und wird soviel als möglich beschleunigt werden, dennoch läßt sich der Zeitpunkt des Abschlusses in keiner Art bestimmen, da es von Umständen abhängig ist, deren Eintritt und Verlauf zu regeln nicht in der Macht der Behörden liegt. Dagegen wird die Verzinsung der Staatsschuldverschreibungen, in welchen die Entschädigung zu leisten ist (§ 20 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes, Absatz 2) und ebenso die der Entschädigungs-Beträge, welche in baarem Gelde zu leisten sind, insofern deren Auszahlung erst nach dem 1. Februar d. J. geschehen kann, (§ 21 a. a. O.) mit 4½ beziehungsweise 4 vom Hundert vom 1. Januar d. J. ab erfolgen.

f. Wegen der den Grund- und Gebäude-Eigenthümern, nach § 21 der Eingangs gedachten Verordnung und §§ 15 bis 17 des Gebäudesteuer-Gesetzes, obliegenden Verpflichtung zur Anmeldung der in den Eigenthums- und Steuer-Verhältnissen der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen wird darauf hingewiesen, daß diese Anmeldung bei dem Herrn Kreislandrath zu machen ist. — Da nach § 14 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 die Gebäudesteuer überall nach Maßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zur Staatskasse erhoben wird, so folgt hieraus, daß die Behufs der Erhebung der Grundsteuer durch die Verordnung vom 12. December 1864 getroffenen Bestimmungen auch auf die Gebäudesteuer Anwendung finden, insbesondere die Behufs der Erhebung bewirkte Zuschlagung einzelner Grundstücke zu bestehenden Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirken und die Bildung besonderer Grundsteuer-Erhebungsbezirke für die Erhebung beider Steuerarten Gültigkeit hat, dergestalt, daß die Elementar-Erhebungsbezirke für die letztere vollkommen identisch sind, und daß die im § 27 der Verordnung enthaltenen Bestimmungen wegen Bestellung der Ortserheber für die Erhebung der Gebäudesteuer ebenfalls maßgebend sind, was bei den engen Beziehungen beider Steuerarten zu einander, und da dieselben künftig in einer Heberolle nachgewiesen werden sollen, an sich auch nothwendig ist. Marienwerder, den 14. Januar 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Die Ortsvorstände werden hiermit angewiesen, die zur **Aufnahme der Schutzpocken-Impfungs-Listen** pro **1865** nöthigen Formulare aus der Werner'schen Buchdruckerei gegen **1** Sgr. pro Bogen abholen zu lassen, diese Listen anzufertigen und sie **bis zum 20. März c.** bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung **in duplo** hierher einzureichen. Bei der Aufnahme der Listen ist Folgendes zu beachten:

1) Die Listen müssen deutlich und rein geschrieben sein und in dieselben alle in früheren Jahren geborenen und noch nicht geimpften, ferner die in den Monaten Januar und Februar **1865** geborenen Kinder, sowie auch solche eingetragen werden, welche neu zugezogen sind.
2) Diejenigen Impflinge, welche in den Listen vom Jahre **1864** gestrichen worden, und bei welchen die Bemerkung: „In die Restantenliste gesetzt" hinzugefügt worden ist, sind nicht in die Listen einzutragen, aber sie sind mit den andern Impflingen zugleich zur Impfung zu gestellen. Diejenigen Restanten, welche verstorben oder verzogen sind, haben die Ortsvorstände dem Impfarzte anzuzeigen, so wie im letztern Falle auch wohin sie verzogen sind.
3) Da aus der laufenden Nummer in der Liste die Anzahl der Impflinge schon von selbst ersichtlich ist, so bedarf es des Summirens am Schlusse nicht, sondern es ist vielmehr daselbst
4) ein größerer leerer Raum zu Nachtragungen übrig zu lassen.
5) Die Aufführung der Namen muß in alphabethischer Ordnung geschehen, d. h. zuerst der Familienname, bei ehelichen des Vaters, bei unehelichen Kindern dagegen der der Mutter, dann der Taufname und zuletzt der Stand oder das Gewerbe.
6) Der Namen des Kindes muß in der betreffenden Rubrik bestimmt und das Geburtsdatum desselben zur Raumersparung in der gewöhnlichen Abkürzung angegeben werden, z. B. statt 3. Mai 3|5., statt 8. Juli 8|7.
7) Die auf der vordern Seite befindliche Bescheinigung ist auszufüllen und zu unterschreiben; der Ortsstempel ist nicht erforderlich.
8) Die solchergestalt aufgenommenen Listen werden den Herren Geistlichen, evangelischen wie katholischen, zur Recherche eingereicht und von diesen bestätigt.

Listen, welche nicht nach diesen Anordnungen angefertigt sind, werden den Ortsvorständen zur Umarbeitung zurückgeschickt und für Auslassung von Impflingen wird verhältnißmäßige Ordnungs-Strafe festgesetzt werden. Stuhm, den 1. März 1865.

№ 2. **Personal-Chronik.**

Der Schuhmacher **Josef Abrams** ist als Gemeindediener für Straszewo verpflichtet worden.

Stuhm, den **28.** Februar **1865.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Aufenthalt des sich von Adlig Schardau, Kreises Stuhm, heimlich entfernten Knechts Peter Rose ist in der Untersuchungssache wider denselben hier zu wissen nöthig. — Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalt des ꝛc. Rose Kenntniß hat, wird daher ersucht, davon hierher Mittheilung zu machen.

Marienwerder, den **1.** Februar **1865.** Königl. Domainen-Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Es soll die Fischerei-Nutzung auf dem im Stuhmer Kreise belegenen Junfern-See auf **3** Jahre im Wege der öffentlichen Licitation anderweit ausgeboten werden. Hierzu ist ein Termin auf

Mittwoch, den 15. März c., Vormittags 9 Uhr,

in dem Rentamts-Lokale hierselbst anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungsbedingungen während der Dienststunden hier eingesehen werden können und der Termin Mittags **12** Uhr geschlossen wird.

Marienburg, den **23.** Februar **1865.** Königl. Domainen-Rent-Amt.

Zum meistbietenden Verkauf der vorräthigen Nutz- und Brennhölzer aus dem Forst-Reviere Alt-Christburg stehen für den Monat März folgende, um **10** Uhr Vormittags beginnende Termine an:

1. für die Beläufe Mortung, Kunzendorf und Knicke im Gasthause zu Alt-Christburg **am 14. und 28. März;**
2. für die Beläufe Gerswalde, Alt- und Neu-Schwalge im Kruge „zur Eichenlaube“ **am 16. und 30. März.**

In den Terminen ad **1** werden ca. **500** Stück Kiefern-Bau- und Schneidehölzer, **70** Klft. Eichen-, **43½** Klafter Buchen- und **33** Klafter Kiefern-Kloben; in den Terminen ad **2** ca. **1000** Stück Kiefern-Bau- und Schneidehölzer, **13** Stück Buchen-, **8** Stück Birken-Nutzenden, **50** Klafter Buchen-, **22** Klft. Birken-, **100** Klafter Kiefern-Kloben und **93** Klafter Stubben zum Ausgebot gelangen.

Alt-Christburg, den **25.** Februar **1865.**

Königliche Oberförsterei.

Der Wanderinstruktor des Hauptvereins Westpreußischer Landwirthe, Landgeschworener Nobis, wird auch in diesem Frühjahre wieder behufs Einrichtung bäuerlicher Wirthschaften die Provinz bereisen. Demgemäß fordern wir alle diejenigen bäuerlichen Wirthe, welche ernstlich bestrebt sind, ihren Wirthschaften durch Vervollkommnung derselben höhere Erträge abzugewinnen und welche zu dem Zwecke sich der Beihilfe des ꝛc. Nobis bedienen wollen, damit er ihnen die Felder in Schläge theile, eine den Verhältnissen entsprechende Fruchtfolge feststelle, über Ackerung, Viehhaltung, Düngerbereitung, über Geräthe und Maschinen ꝛc. ihnen Rath ertheile, hiermit auf, ihre Bewerbungen unter Angabe wenigstens der ungefähren Größe der einzurichtenden Acker- und Wiesenflächen und des darauf gehaltenen Zug- und Nutzviehes **bis spätestens zum 15. März c.** unmittelbar, durch den Vorstand des nächsten landwirthschaftlichen Vereins oder durch das Königl. Landrathsamt uns zugehen zu lassen.

Weniger bemittelte Wirthe erhalten auf ihren desfallsigen Antrag ihre Wirthschaften unentgeltlich eingerichtet und haben dieselben nur für Abholung, bez. Beförderung des Herrn Nobis von und nach den Eisenbahn- oder Poststationen zu sorgen.

Alle Freunde des Bauernstandes seien ersucht, strebsame Wirthe, welchen diese Bekanntmachung vielleicht nicht selber zugeht, oder die zweifelhaft geblieben, von derselben in Kenntniß zu setzen, bez. sie über die Wichtigkeit einer richtig organisirten Wirthschaft aufzuklären, damit sie sich bewogen fänden, die ihnen hier dazu gebotene Gelegenheit zu benutzen und ihre Meldungen rechtzeitig einzureichen.

Danzig, den **10.** Februar **1865.**

Die Hauptverwaltung des Vereins Westpreuß. Landwirthe.

Geysmer. Martiny.

Privat-Anzeigen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation Stuhm,
den 10. Februar 1865.

Das den Herrmann und Rosalie, geborne Eng, Kayser'schen Eheleuten gehörige Grundstück Stuhm Nro. 86, abgeschätzt auf 12051 Thlr. 28 Sgr. ½ Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. September 1865, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Folgende dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, als:

die Florentine Mathilde Rosalie Petzenbürger,
die Johanna Babilinska und
der Rentier Rudolph Schilling —

werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Mein Grundstück Iggeln No. 2, mit 37 Morgen culm. Land, worunter 4 bis 5 Morgen guter Wiesengrund und auch etwas Torfstich ist, bin ich Willens mit oder auch ohne Inventarium aus freier Hand zu verkaufen.

Kaufliebhaber lade ich freundlichst ein. **George Schöneberg.**

Billiger Holz-Verkauf

bei

D. Wieler in Elbing.

Bei herannahendem Frühjahr und zu den damit beginnenden Bauten empfehle ich den Bauherren, wie den Herren Bau-Unternehmern, mein in allen Längen und Stärken ungemein reichhaltig sortirtes

Schnittholz-Lager,

wie meine bedeutenden Vorräthe in

fichten Rundhölzern,

bis 24 Zoll stark und bis 70 Fuß lang;

fichten und tannen Mauerlatten,

gerade und vollkantig gearbeitet, 6|6, 7|7, 8|8, 9|9 Zoll stark, 30 bis 44 Fuß lang;

tannen Dimensionshölzern,

besonders zu Balken passend, 8|10, 9|11 Zoll stark, bis 44 Fuß lang;

fichten Balken

in allen Stärken und Längen, mit dem Bemerken, daß ich für sämmtliche Gattungen die **Preise bedeutend ermäßigt habe.** — Nicht vorräthige Dimensionen werden sofort angefertigt.

Beste holländische Dachpfannen

habe ich stets auf Lager.

Den Transport nach dem hiesigen Bahnhofe, sowie die Verflößung resp. Verschiffung nach Königsberg, Danzig, Alt-Dollstadt und allen dazwischen liegenden Orten übernehme ich kostenfrei.

Die von dem K. Professor **Dr. Lindes** zu Berlin autorisirte **Vegetabilische Stangen-Pomade** (à Originalstück 7½ Sgr.), sowie die **Italienische Honig-Seife** des Apothekers **A. Sperati** in Lodi (à Päckchen 2½ u. 5 Sgr.) erwerben sich allerwärts den ungetheiltesten Beifall der Consumenten und sind unverändert zu den billigen Fabrikpreisen stets vorräthig in **Stuhm** bei **F. Werner** und in **Christburg** bei **F. G. Pasternack.**

Die provisorische Grundsteuer für Schulzenweide beträgt für jeden ganzen Freischulzentheil 4 Thlr. 4 Sgr. jährlich. **Johne,** Grünhagen.

20 Morgen culm. gutes Land ist sehr billig und bei geringer Anzahlung zu verkaufen. Kauflustige belieben sich zu melden bei **Schirrmacher** in Tessensdorf bei Marienburg.

(Hierzu eine Beilage.)